

Anlage 1



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

### Vorlage-Nr. 12/729

öffentlich

Datum: 05.09.2005  
Dienststelle: Amt 61

<b>Sozialausschuss</b>	<b>20.09.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>21.09.2005</b>	<b>zur Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe**

Kenntnisnahme:

**Der Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 12/729 zur Kenntnis genommen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:		keine
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Nein	
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Nein	
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein	
Jährliche Folgekosten:		keine

In Vertretung

HOFFMANN - BADACHE

## Begründung der Vorlage Nr. 12/729:

### **Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe**

Gemäß der Zusage in der letzten Sitzung des Sozialausschusses wird nachfolgend über die Situation der Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe berichtet:

Das Integrationsamt soll darauf hinwirken, dass schwerbehinderte Menschen und die gleichgestellten behinderten Menschen (nachfolgend schwerbehinderte Menschen) in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können.

Diese Aufgabe erfolgt im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch Zuschüsse an Arbeitgeber, an schwerbehinderte Menschen, an Träger von Integrationsfachdiensten und an Träger von Integrationsprojekten, also an Integrationsunternehmen bzw. -abteilungen. Im Rahmen der institutionellen Förderung erfolgen darüber hinaus Leistungen an die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen. Daneben werden Leistungen im Rahmen der Schulungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Beauftragte der Arbeitgeber sowie von Betriebs- bzw. Personalräten und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes erbracht.

Diese Leistungen werden alle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert, die Arbeitgeber an das Integrationsamt zu zahlen haben, wenn sie nicht oder nicht ausreichend schwerbehinderte Menschen in ihrem Unternehmen beschäftigen.

Bis Ende der 90er Jahre waren die Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe in der Regel höher als die zweckentsprechenden Ausgaben, die im Rahmen der oben genannten Leistungen durch das Integrationsamt Köln erbracht wurden. Mit den Überschüssen wurde eine Rücklage gebildet, deren Zinsen der als Sonderrücklage bewirtschafteten Ausgleichsabgabe wieder zugeführt wurden. Im Jahre 1999 sind die Einnahmen erstmals geringer gewesen, als die in diesem Jahr getätigten Ausgaben. Im Jahre 2000 hat es wieder einen deutlichen Anstieg der Einnahmen gegeben, die jedoch seitdem schrittweise zurückgegangen sind. Gleichzeitig ist die Höhe der Ausgaben ab 2003 deutlich gestiegen. Beide Entwicklungen zusammen haben dazu geführt, dass ab 2003 deutlich mehr Mittel aus der Ausgleichsabgabe ausgegeben wurden, als eingenommen wurden. Aktuell muss im Jahre 2005 mit einer Unterdeckung von ca. 16,5 Mio. Euro gerechnet werden, was nur durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage finanziert werden kann.

Die konkreten Ursachen für diese Entwicklung, eine – vorsichtige – Prognose bezüglich der zukünftigen Entwicklung und ein Ausblick auf die durch die Verwaltung geplante Reaktion auf diese Entwicklung wird nachfolgend erläutert:

#### **1. Grundlagen der Erhebung der Ausgleichsabgabe**

Mit derzeit 86,75 % bilden die Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe die Haupteinnahmequelle des Integrationsamtes. Weitere Einnahmen sind insbesondere Rückflüsse aus in der Vergangenheit gewährten Darlehen und die Zinsen.

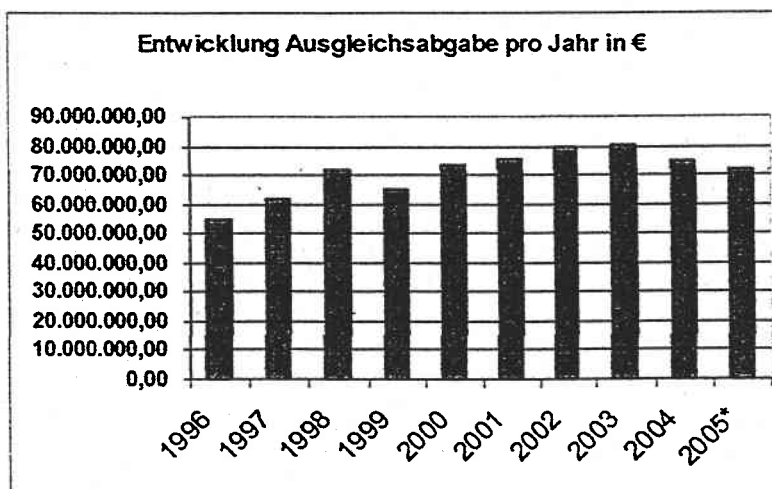
Maßgeblich für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist, dass gemäß § 71 SGB IX alle Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen müssen. Erreichen Arbeitgeber diese 5 % nicht oder nicht vollständig, haben sie nach § 77 SGB IX eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Ausgleichsabgabe ist dabei auf der Grundlage einer Selbstveranlagung bis zum 31.03. des Folgejahres an das zuständige Integrationsamt zu entrichten.

Dabei werden entsprechend der Pflicht zur Besetzung von 5 % der Arbeitsplätze Pflichtarbeitsplätze berechnet. Eine Abgabe in Höhe von 105, 180 oder 260 Euro pro Monat ist zu entrichten, wenn ein Pflichtarbeitsplatz nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt ist. Die unterschiedliche Höhe pro Pflichtarbeitsplatz ergibt sich aus einer Staffelung insbesondere bei großen Betrieben, d. h. Betrieben mit über 60 Arbeitsplätzen, je nach dem, ob weniger als 2 %, weniger als 3 % oder weniger als 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt sind. Abweichende Regelungen bestehen für Arbeitgeber mit weniger als 40 und mit weniger als 60 Arbeitsplätzen.

Im Ergebnis ist die Entwicklung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe damit abhängig von der Zahl der beschäftigungspflichtigen Betriebe und der Höhe der Pflichtquote, der Zahl der Arbeitsplätze in beschäftigungspflichtigen Betrieben und der Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen.

Während die 5 %-Klausel und die Staffelung im Rahmen der Änderung des SGB IX zum 01.05.2004 im wesentlichen unverändert geblieben ist, ist als Ausfluss der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren festzustellen, dass die Zahl der beschäftigungspflichtigen Betriebe und die Zahl der Arbeitsplätze in beschäftigungspflichtigen Betrieben deutlich sinkt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit hat sich bundesweit die Zahl der Kleinbetriebe mit weniger als 20 Arbeitsplätzen und die Zahl der Beschäftigten in diesen Betrieben kaum verändert. Dagegen hat die Zahl der beschäftigungspflichtigen Betriebe mit mehr als 20 Arbeitsplätzen und die Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten selbst sehr deutlich abgenommen.

## 2. Entwicklung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe



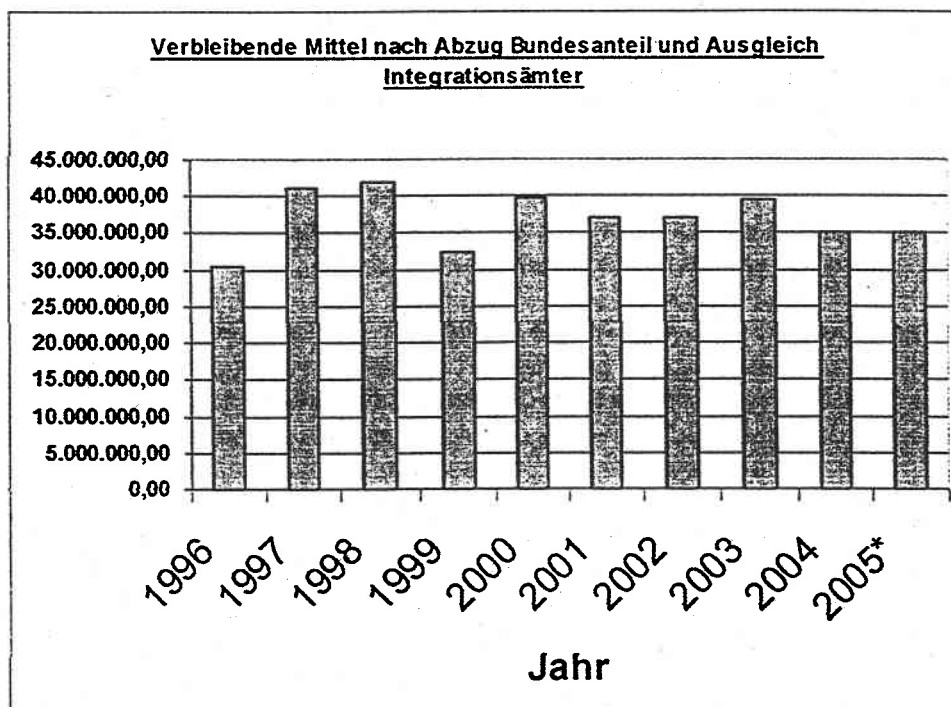
Insofern ist der Rückgang der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe Ergebnis der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Höhe der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt hat sich in den Jahren von 1996 bis 2004 – Ist-Zahlen – in der aus der nebenstehenden Graphik erkennbaren Art entwickelt. Für 2005 (\*) wird mit Einnahmen iHv. ca. 72 Mill. Euro gerechnet. Die Ausweisung in der Graphik für 2005 beruht dabei auf einer Schätzung

auf der Grundlage der Zahlungseingänge zum 31.03.2005 und der erwarteten Nachzahlungen aufgrund von Feststellungsbescheiden.

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe stehen dem jeweiligen Integrationsamt jedoch nicht vollständig zur Verfügung. Bis 2004 waren 45 % des Aufkommens aus der Ausgleichs-

abgabe an den Bund abzuführen, der die Mittel im wesentlichen an die Bundesagentur für Arbeit weiterleitet und für länderübergreifende Modellprojekte nutzt. Daneben hat der Bund bis zu diesem Zeitpunkt die Errichtung und Ausstattung der Werkstätten für behinderte Menschen mit finanziert. 2005 hat der Bund diese Aufgabe auf die Länder – Integrationsämter – übertragen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe und der mit der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste entstehenden zusätzlichen Kosten ist der an den Bund abzuführende Anteil aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe auf derzeit 34 % reduziert worden.

Daneben wird ein Ausgleich zwischen den Integrationsämtern durchgeführt, um eine etwa gleiche Finanzausstattung der Integrationsämter zu erreichen. In den Jahren 1997 und 1998 hat das Integrationsamt hiervon profitiert. Ab 1999 hat es in den Ausgleich eingezahlt. Erst nach Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen kann eine Aussage über die dem jeweiligen Integrationsamt zur Verfügung stehenden Einnahmen getroffen werden. Die tatsächliche Entwicklung der dem Integrationsamt verbleibenden Einnahmen ist in der Tabelle oben dargestellt.

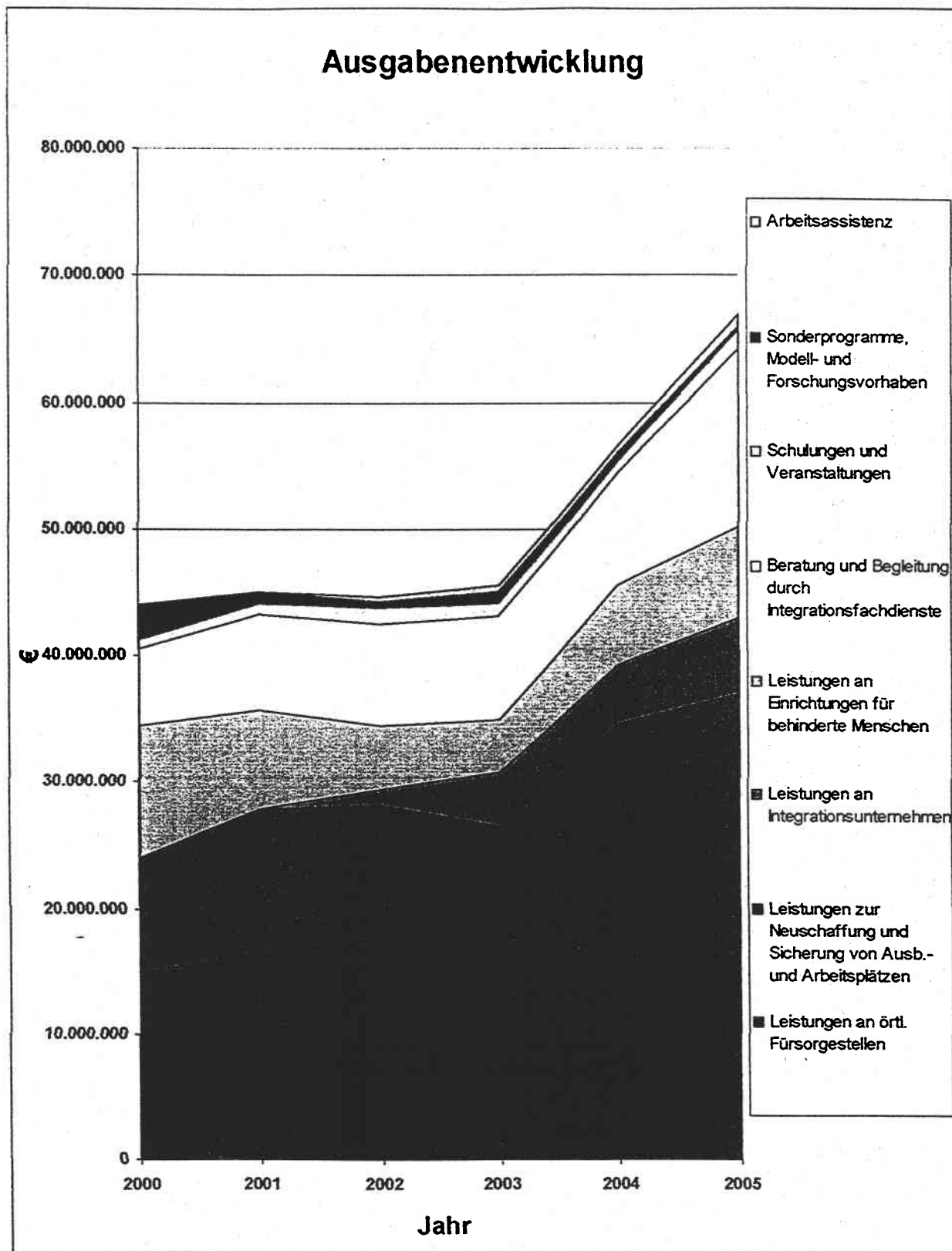


### 3. Entwicklung der Ausgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Parallel zu den sinkenden Einnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist ab dem Haushaltsjahr 2003 eine deutliche Steigerung der Ausgaben festzustellen. Dies liegt einerseits an neuen Leistungen wie beispielsweise – in geringerem Umfang – Leistungen zur Arbeitsassistenz und – in höherem Umfang – an den Leistungen an Integrationsunternehmen. Insbesondere bei den Integrationsunternehmen ist auch zukünftig mit weiteren erheblichen Ausgabesteigerungen zu rechnen, wenn in gleichem Umfang wie bisher neue Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen geschaffen und gefördert werden.

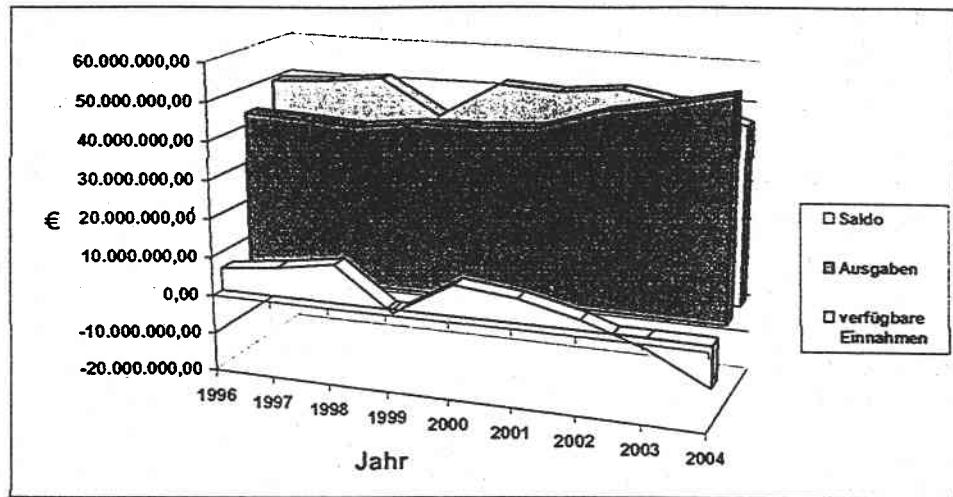
Des Weiteren sind die Kosten für Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen gestiegen. Dies gilt beispielsweise für Leistungen im Rahmen des Minderleistungsausgleichs. Hier ist festzustellen, dass Arbeitgeber zunehmend von dieser Zuschussmöglichkeit Gebrauch machen.

Die genaue Entwicklung der Ausgaben, einzeln ausgewiesen nach den unterschiedlichen Aufgaben des Integrationsamtes, ist nachfolgenden dargestellt:

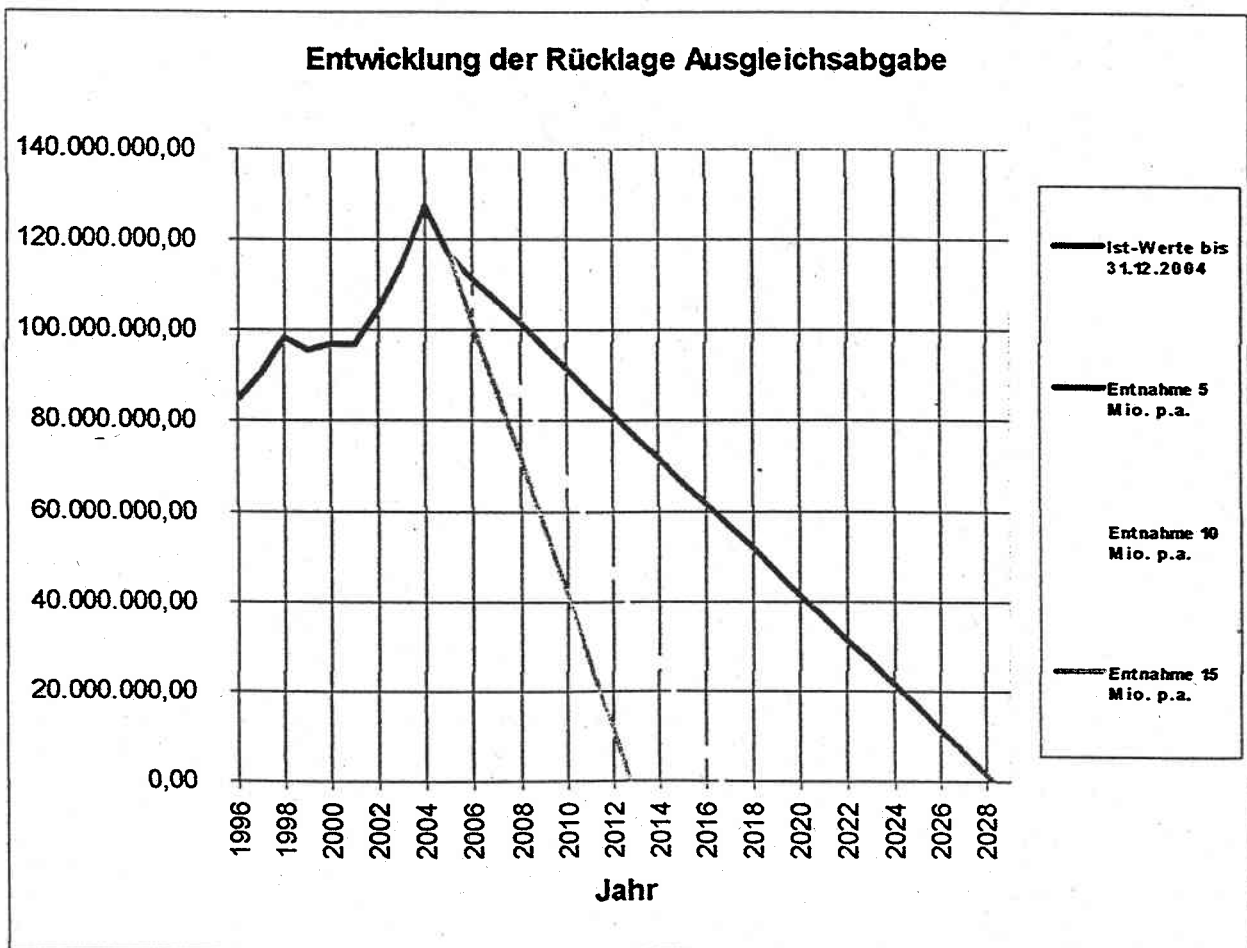


#### 4. Finanzielle Folgen für das Integrationsamt

Die in den Punkten 1 bis 3 beschriebene Entwicklung bei den Einnahmen bzw. bei den Ausgaben hat dazu geführt, dass einmalig im Jahre 1999 und kontinuierlich ab dem Jahre 2002 eine Finanzierung der laufenden Zahlungen des Integrationsamtes nur durch einen Rückgriff in die Rücklage möglich war. Im Jahre 2005 ist mit einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von ca. 16,5 Mio. € zu rechnen.



Die Rücklage wurde in den Jahren aufgebaut, in denen die Einnahmen die Ausgaben überstiegen. Sie wird als Sondervermögen verwaltet und verzinst und es ist sichergestellt, dass die Rücklage nur für die durch das SGB IX erlaubten Zwecke verwandt wird. Letztlich ist die Rücklage gebildet worden, um bei rückläufigen Einnahmen Reserven zur Finanzierung der notwendigen Leistungen für die Neuschaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu bilden.



Diese Situation ist – wie aufgezeigt – jetzt eingetreten. Die Rücklage verfügte am 01.01.2005 über eine Höhe von ca. 116,5 Mio. Euro. Würden auch in den folgenden Jahren regelmäßig pro Jahr 15 Mio. Euro aus der Rücklage entnommen, so wären die Reserve im Laufe des Jahres 2012 aufgebraucht. Bei einer Entnahme von jährlich 5 Mio. Euro würde die Rücklage bis zum Jahre 2028 halten. Diese Entwicklung gilt bei gleich bleibenden Bedingungen am Arbeitsmarkt. Veränderungen am Arbeitsmarkt werden sich entsprechend niederschlagen.

## **5. Prognose auf die zukünftige Entwicklung**

Eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen kann Auswirkungen haben: eine Änderung der Regelungen zur Beschäftigungspflicht und Ausgleichabgabe würde sich auf die Einnahmen auswirken; Veränderungen bei den Leistungen würden sich auf der Ausgabeseite auswirken.

In erster Linie ist für die Entwicklung der Einnahmen jedoch die Entwicklung am Arbeitsmarkt maßgeblich. Geht die Zahl der Arbeitsplätze weiter zurück, wird dies zu einem weiteren Rückgang bei den Einnahmen im Rahmen der Erhebung der Ausgleichsabgabe führen. Eine Entspannung am Arbeitsmarkt kann sich dagegen einnahmesteigernd auswirken.

Allerdings ist selbst bei einer wirtschaftlichen Belebung zumindest für ein oder zwei Jahre mit einem weiteren Rückgang der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zu rechnen, da die Einnahmen immer aufgrund der Berechnung für das vorausgegangene Jahr erfolgt und die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2005 bislang gekennzeichnet war durch einen weiteren Rückgang der Arbeitsplätze in beschäftigungspflichtigen Unternehmen.

## **6. Geplante kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Integrationsamtes**

Es besteht daher einerseits das Bestreben, ausreichend Rücklagemittel bereitzuhalten und andererseits die Verpflichtung, heute notwendige Leistungen an schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber und Integrationsunternehmen sowie die erforderliche Finanzierung des Integrationsfachdienstes sicherzustellen.

Das Integrationsamt baut daher das interne Controlling mit einer Erfassung der tatsächlichen Einnahmen und insbesondere der nach Leistungsarten differenzierten Ausgaben aus. Beispielsweise ist ermittelt worden, wie sich die laufenden und einmaligen Leistungen pro Jahr an Integrationsunternehmen entwickeln, gestaffelt nach der Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen. Dies ermöglicht eine konkrete Planung und Steuerung der Kosten in diesem Bereich.

Daneben hat das Integrationsamt eine Überprüfung der derzeitigen Förderpraxis für alle Förderatbestände eingeleitet mit dem Ziel, die notwendige Förderung auch zukünftig zu gewährleisten. Dabei soll der Schwerpunkt der Förderung durch das Integrationsamt und durch die örtlichen Fürsorgestellen auf den arbeitsplatznahen Leistungen liegen, im Gegensatz zu arbeitsplatzfernen Leistungen wie z.B. der Wohnungshilfe. Bei allen Leistungen werden sowohl die Förderkriterien wie auch die Förderhöhen überprüft und ggf. angepasst.

In Besprechungen und Seminaren mit den Leiterinnen und Leitern der örtlichen Fürsorgestellen sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der örtlichen Fürsorgestellen und der Leistungsbereiche im Integrationsamt wurde die Situation dargestellt. Sie sind unmittelbar in die Überlegungen zu den oben beschriebenen Maßnahmen eingebunden worden und haben aus ihrer praktischen Erfahrung selbst konkrete Vorschläge erarbeitet.

Weitere Informationen und Vorschläge zu Zielvereinbarungen erfolgen im Rahmen der Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2006.

In Vertretung

HOFFMANN - BADACHE